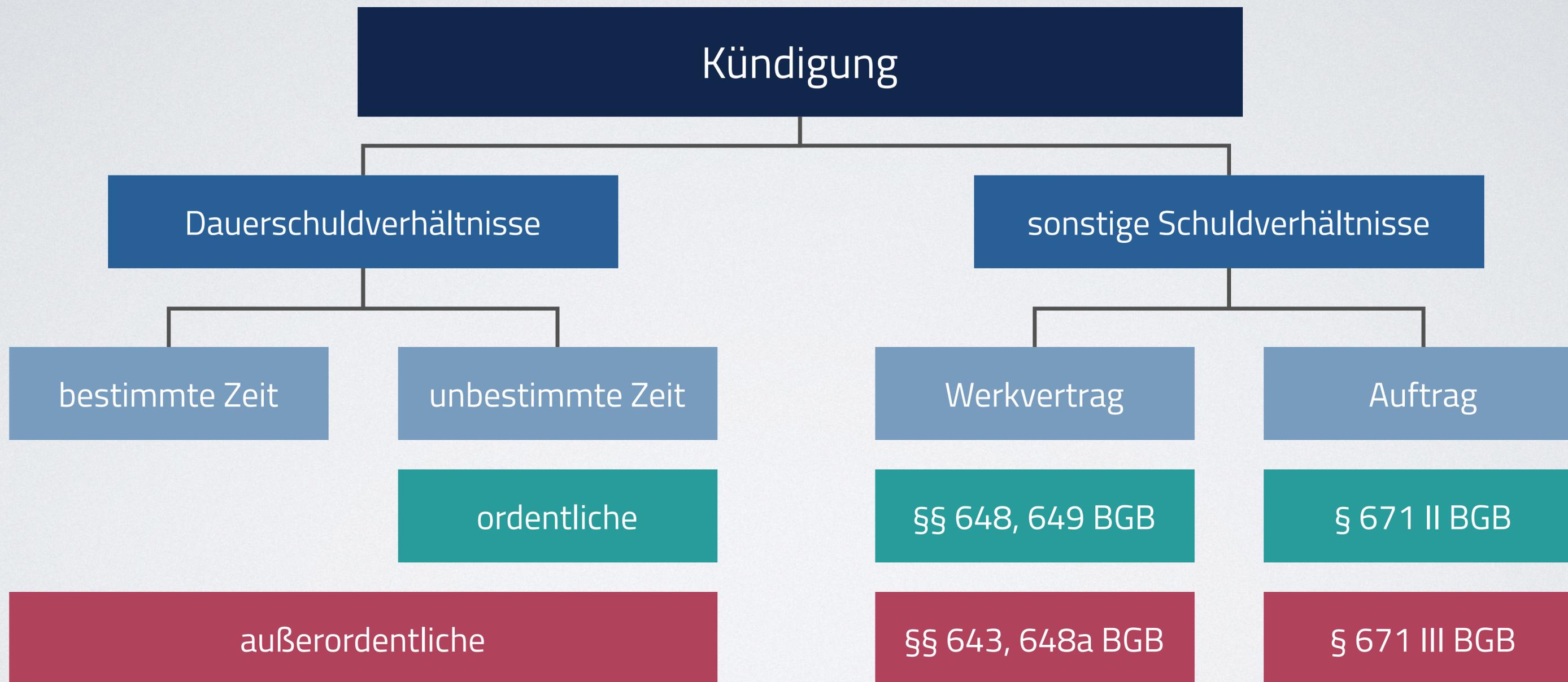


Schuldrecht AT

Die Kündigung



1. Anwendbarkeit des § 314 BGB

Keine vorrangige Spezialregelung (z. B. §§ 490; 543, 569; 626, 723 BGB)

2. Dauerschuldverhältnis, § 314 I 1 BGB

3. Wichtiger Grund, § 314 I 2 BGB

- Umstände, die „an sich geeignet“ sind, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen
- Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

4. Ggf. Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten **Frist oder** erfolglose **Abmahnung** (§ 314 II BGB)

5. Kündigung **innerhalb einer angemessener Frist** nach Kenntniserlangung (§ 314 III BGB)

Rechtsfolge: Beendigung des Dauerschuldverhältnisses für die Zukunft (**ex nunc**).

- Das Kündigungsrecht ist ein **Gestaltungsrecht**.
- Es **wirkt nur in die Zukunft** und schafft daher regelmäßig keine Rückabwicklungsprobleme.
- Die **ordentliche Kündigung** bedarf regelmäßig keines rechtfertigen Grundes. Dafür ist bei einer solchen Kündigung aber regelmäßig eine Kündigungsfrist einzuhalten.
- Die **außerordentliche Kündigung** bedarf stets eines besonderen Grundes. Sie kann fristgebunden sein, muss dies aber nicht. Sie kann nicht durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden.